



Ohligser Schützengemeinschaft 1875/1903 e.V.

www.Ohligser-SG.de

Richtlinie zur Übernahme von Aufsichten im Trainings- und Wettkampfbetrieb

1. Allgemeines

Jedes aktive Vereinsmitglied ab 21 Jahre ist zur Übernahme von Trainingsaufsichten an den offiziellen Trainingstagen des Vereins verpflichtet. Diese beinhaltet den Erwerb der hierzu nach dem Waffengesetz erforderlichen Lizenz(en).

2. Vereinsinterne Waffensachkunde

Die vereinsinterne Waffensachkunde berechtigt zur Durchführung von Standaufsichten beim Trainingsbetrieb mit Luftdruckwaffen (Gewehr/Pistole) und Armbrust 10m. Die Schulung wird innerhalb des Vereins angeboten und ist spätestens im zweiten Jahr der Vereinszugehörigkeit zu absolvieren.

3. Waffensachkunde-Lizenz

Mit dem Erwerb der Waffensachkunde-Lizenz erlangt man die Berechtigung zur Durchführung von Standaufsichten beim Trainingsbetrieb aller im Verein angebotenen Waffenarten. Ausbildungslehrgänge werden hier nur extern angeboten. Die Lehrganggebühren sind durch den Teilnehmer zu tragen.

Die Waffensachkunde-Lizenz sollte spätestens dann erworben werden, wenn das sportliche Schießen mit klein- oder großkalibrigen Waffen aufgenommen wird. Darüber hinaus ist diese Lizenz eine der Grundvoraussetzungen für die Beantragung einer Waffenbesitzkarte.

4. Lizenz Verantwortliche Aufsicht

Durch den Erwerb der Lizenz „Verantwortliche Aufsicht“ erhält man die Berechtigung auch bei offiziellen Wettkämpfen (z.B. Kreismeisterschaften) die Standaufsicht durchzuführen.

In der Regel wird dieser Lizenzlehrgang als „Kombilehrgang“ mit der Waffensachkunde-Lizenz angeboten. Die Lehrganggebühren werden auf Antrag des Teilnehmers vom Verein erstattet.

Darüber hinaus ist diese Lizenz Grundvoraussetzung für den Erwerb der Schießleiter-Lizenz des Rheinischen Schützenbundes.

5. Sanktionen

Mitgliedern, die keine Trainingsaufsichten (mehr) übernehmen, werden keine Startgelder bei Meisterschaften gezahlt. Zudem haben diese kein Anrecht auf eine Beaufsichtigung während des Trainingsbetriebes.

Zudem kann eine bereits vom Verein ausgestellte „Bestellung als verantwortliche Aufsicht für das Schießen“ widerrufen werden.

6. Ausnahmeregelungen

Eine Befreiung von den vorgenannten Verpflichtung kann in Ausnahmefällen grundsätzlich oder für einen zeitlich begrenzten Zeitraum erfolgen. Die Befreiung ist schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand zu beantragen.

Diese Richtlinie wurde durch den Gesamtvorstand am 10.09.2018 beschlossen und tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Alle bisherigen Festlegungen zur Übernahme von Aufsichten im Trainings- und Wettkampfbetrieb verlieren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ihre Gültigkeit.